



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 245.

Leipzig, Dienstag den 21. Oktober 1913

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Anlässlich der feierlichen Grundsteinlegung der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig, welche in Gegenwart Sr. Majestät des Königs von Sachsen am 19. Oktober stattfand, wurde die Begründung einer

Gesellschaft der Freunde der Deutschen Bücherei

bekanntgegeben. Diese Gesellschaft, der bereits etwa 5000 Mitglieder angehören, ist ein lebendiger Ausdruck der opferwilligen und begeisterten Hingabe an die idealen Bestrebungen der Deutschen Bücherei. Sie hat den Zweck, die Interessen der Deutschen Bücherei nach jeder Richtung und in weitestem Umfange zu fördern und alle die Kreise, die an dem Kulturwerk der Deutschen Bücherei lebendigen Anteil nehmen, in engster Fühlung mit ihr zu halten.

Se. Majestät König Friedrich August von Sachsen

geruhete, das Protektorat über die Gesellschaft zu übernehmen.

Leipzig, den 19. Oktober 1913.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Karl Siegismund. Georg Krehenberg. Curt Fernau.
Artur Seemann. Max Kretschmann. Oscar Schmorl.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Infolge Wegzuges des bisherigen Vertrauensmannes für den Mainkreis, Herrn Georg Sperling, hat sein Stellvertreter,

Herr W. Trautmann, Frankfurt a/M.-West, Jordanstr. 29, I, die Geschäfte des Vertrauensmannes übernommen.

Wir bitten daher die Mitglieder des Mainkreises, alle für unsern Verband bestimmten Zuschriften, Meldungen usw. an die oben genannte Adresse des Herrn Trautmann richten zu wollen.

Leipzig, den 17. Oktober 1913.

Der Vorstand.

Von den Rechtsbeziehungen zwischen Buchbinder und Verleger.

Umfang und Grenzen des Werkmeisterpfandrechts des Buchbinders im Falle der Kollision mit dem Verlagsrecht.

Von H. Worms,

öffentlich angestelltem, beeidigtem Sachverständigen für die Waren des Verlages sowie für Zeitungen und Zeitschriften im Bezirk der Handelskammer zu Berlin und für die Waren des Buchhandels im Bezirk der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin.

Unter den mancherlei Zweifelsfragen, die bei der praktischen Anwendung des Urheber- und Verlagsrechts zutage treten, bildet das Rechtsverhältnis zwischen Verleger einerseits und Buchbin-

der andererseits im Falle des Zahlungsverzuges des Verlegers eine Quelle zahlreicher und langwieriger Rechtsstreitigkeiten, die von den Gerichten und von den Praktikern eine ganz verschiedene Beurteilung erfahren haben.

Bekanntlich steht dem Buchbinder an den ihm zum Binden übergebenen Verlagsvorräten ein gesetzliches Pfandrecht nach § 647 BGB. wegen aller Ansprüche für geleistete Arbeit, Auslagen u. dgl. zu. Dies entspricht dem allgemeinen Pfandrecht, das dem Unternehmer und Hersteller eines Werkes, z. B. dem Tischler, Schlosser u. a. aus dem Werkvertrage überhaupt zusteht. Gewöhnlich ist hier eine Kollision mit anderen Rechtsgebieten nicht möglich. Tischler und Schlosser stellen bei der Verarbeitung rein körperliche Sachen her, deren Verwertbarkeit im Wege des zwangsweisen Pfandverkaufs keinem Zweifel unterliegt. Anders liegt jedoch die Sache beim Buchbinder. Die ihm übergebenen Druckbogen stellen nicht nur körperliche Sachen im Sinne des BGB. dar, sondern enthalten außerdem ein rein geistiges Erzeugnis, das noch unter dem besonderen Schutze des Urheberrechts und des Verlagsrechts steht. Dem Verleger, der auf Grund eines Verlagsvertrages das Urheberrecht an einem geistigen Erzeugnis ganz oder teilweise erworben hat, steht daher außer dem Eigentumsrecht an den hergestellten Druckbogen als einer rein körperlichen Sache noch das Verbreitungsrecht des geistigen Erzeugnisses zu. Wenn nun im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Buchbinder sein gesetzliches Pfandrecht ausüben wollte, so war es streitig, ob er die ihm übergebenen Exemplare des Werkes als Bücher im Wege des Pfandverkaufs veräußern, oder nur das bedruckte Papier z. B. als Makulatur oder in sonstiger Weise verwerten dürfe.